

Wahlordnung des Deutschen Berufsverbandes Anästhesietechnischer und Operationstechnischer Assistenz

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu Ämtern des Verbandes allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§1 - Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 - Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§3 - Wahlvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen eine:n Vorsitzende:n.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied unter Beachtung von §3, (2) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§4 - Amtsperiode

Der Wahlvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§5 - Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und prüft, ob die Kandidierenden die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§6 - Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname der Kandidierenden; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der

Vereinszugehörigkeit; Erklärung der Kandidierenden über die Bereitschaft, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§7 - Wahl abwesender Kandidierender

Abwesende Kandidierenden können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§8 - Form der Wahl

Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§9 - Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§10 - Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidierenden die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§11 - Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 - Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§13 - Inkrafttreten

Die Wahlordnung des ATA|OTA-Verbandes wurde auf der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 12.11.2022 in Kraft.